

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

RO 41 „Seniorenpark“

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Sondergebiet SO (§ 11(2) BauNVO)

1.1 Das Sondergebiet wird mit der Zweckbestimmung „Seniorenpark“ festgesetzt. Für das Sondergebiet wird ein Störungsgrad und Schutzanspruch entsprechend einem „Allgemeinen Wohngebiet“ festgesetzt. Zulässig sind alle im direkten Zusammenhang zum Seniorenpark stehenden Haupt- und Nebennutzungen. Dies sind:

- Wohngebäude für barrierefreies Wohnen
- Pflegeheimrichtungen einschließlich Tagespflege
- der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienenden Dienstleistungsbetriebe
- die dem Gebiet dienenden Stellplätze und Nebenanlagen

1.2 Mischgebiet **Mi** (§ 6 BauNVO)

Die Nutzung nach § 6 (2) Nr. 7 (Tankstellen) sowie Nr. 8 (Gartenbaubetriebe) und die Ausnahme gemäß § 6 (3) BauNVO (Vergnügungsstätten) werden in Anwendung des § 1 (5) und (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1 Die maximal zulässige Gebäudehöhe im Sondergebiet darf die Höhe von 86,70 m ü. NHN nicht überschreiten.

2.2 Die festgesetzte Gebäudehöhe im Sondergebiet darf für Aufzugsüberfahrten und Treppenhäuser um max. 1,00 m überschritten werden.

2.3 Die maximal zulässige Gebäudehöhe im Mischgebiet darf die Höhe von 81,0 m ü. NHN und die maximal zulässige Traufhöhe die Höhe von 78,0 m ü. NHN nicht überschreiten.

2.4 Als Traufhöhe wird die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberfläche der Dachhaut bestimmt. Die Gebäudehöhe ergibt sich aus der Dachabschlusskante. Dies gilt auch bei Pult- und Flachdächern.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Flächen § 9 (1) Nr. 2 und (2) BauGB

3.1 Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

3.2 Im Sondergebiet muss das 3. Obergeschoss um mindestens 2 m gegenüber den Außenwänden des darunter liegenden Geschosses zurücktreten. Ausgenommen hiervon sind Treppenhäuser und Aufzugsanlagen.

- 3.3 Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenze, wie Treppenhausvorsprünge, Erker, Balkone, angebaute Garagen, Terrassen, etc. ist zulässig, wenn die Bauteile gegenüber dem Hauptbaukörper max. 1,30 m vorspringen oder auskragen und in ihrer Breite max. 1/3 -, bei Balkonen max. 1/2 - der Länge des Baukörpers betragen.
- 3.4 Eine Abtragung des Geländes bis auf das vorhandene Straßenniveau ist im Bereich der Straße „Am Eckinghof“ von der Straßenbegrenzungslinie bis maximal 15,00 m ins Grundstück zulässig.

4. Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 4.1 Garagen und Carports sind ausschließlich auf den von Baugrenzen umschlossenen überbaubaren Flächen zulässig. Zusätzlich dazu sind im MI Garagen und Carports auch in den seitlichen Abstandsflächen bis zur hinteren Baugrenze zulässig. Ausgenommen davon sind die seitlichen Abstandsflächen an denen sich eine Verkehrsfläche befindet. Dort darf maximal bis auf 0,75 m an die Grundstücksgrenze heran gebaut werden.
- 4.2 Garagen und Carports müssen mit der Zufahrtseite einen Abstand von mindestens 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.
- 4.3 Stellplätze sind in den Abstandsflächen und in den überbaubaren Flächen zulässig.
- 4.4 Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Terrassen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen. Dazu gehören wassergebundene Decken, Rasengittersteine, Schotterrasen, Ökopflaster oder vergleichbare Materialien.
- 4.5 Für die Stellplätze und Nebenanlagen ist im Sondergebiet eine Überschreitung der GRZ auf bis zu 80 % zulässig.
- 4.6 Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen bis zu einer Baumasse von insgesamt 30 m³ zulässig.

Innerhalb des Pflanzstreifens sind Nebenanlagen grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) Nr. 24 BauGB

- 5.1 Es wird festgesetzt, dass aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte passive Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 [6] zu treffen sind. Diese gehen maximal bis zum Lärmpegelbereich IV an der nördlichen Baugrenze zur Venloer Straße hin. Der Lärmpegelbereich III wurde für die nördlichen Bereiche der östlichen und westlichen Baugrenze ermittelt.

Insgesamt müssen in diesem Geltungsbereich die Lärmpegelbereiche I – IV berücksichtigt werden.

Lärmpegelbereich (LPB)	Farbenennung	Betrifft folgende Bereiche der Bauflächen	Anforderungen für übliche Bauausführungen von Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Unterrichtsräume usw. (Raumhöhe etwa 2,5 m, Raumtiefe etwa 4,5 m oder mehr, Fensterflächenanteil bis 50 %), die über die bei Neubauten vorgeschriebenen Bauausführungen (Außenwand/Fenster) hinausgehen		
			Außenwände	Fenster, Fenstertüren	Dächer ausgebauter Dachgeschosse
I	braun	kommt hier nicht vor			
II	orange	kommt hier nicht vor			
III	rot	Querseiten im Bereich der Venloer Straße	Keine weitergehenden Anforderungen	Keine weitergehenden Anforderungen, die über die bei Neubauten standardmäßigen Bauausführungen hinausgehen (Schallschutzklasse 2 nach [5])	Falls nicht massiv ausgeführt, ist ein bewertetes Schalldämm-Maß $R_{w,P} \geq 40$ dB erforderlich Ausführungsbeispiel: Dacheindeckung auf Querlattung, Unterspannbahn, ≥ 60 mm Faserdämmstoffe, unterseitige Spanplatten oder Gipskarton mit ≥ 12 mm und ≥ 10 kg/m ² auf Zwischenlattung
IV	dunkelrot	Frontseite zur Venloer Straße	Keine weitergehenden Anforderungen	Schallschutzklasse 3 nach [5], bei der Bestellung sollte ein Prüfzeugnis mit $R_{w,P} \geq 37$ dB vorausgesetzt werden	Falls nicht massiv ausgeführt, ist ein bewertetes Schalldämm-Maß $R_{w,P} \geq 45$ dB erforderlich Ausführungsbeispiel: Dacheindeckung mit Anforderungen an die Dichtheit (z.B. Falzdachziegel bzw. Betondachsteine, nicht verfalzte Dachziegel bzw. Dachsteine in Mörtelbettung, Faserzementplatten auf Rauspund ≥ 20 mm), Unterspannbahn, ≥ 60 mm Faserdämmstoffe, unterseitige Spanplatten oder Gipskarton mit ≥ 12 mm und ≥ 10 kg/m ² auf Zwischenlattung
V	purpur	kommt hier nicht vor			
VI	blau	kommt hier nicht vor			
VII	dunkelblau	kommt hier nicht vor			

Für Büronutzungen mit üblichen Bauausführungen (Raumhöhe etwa 2,5 m, Raumtiefe etwa 4,5 m oder mehr, Fensterflächenanteil bis 50 %) gelten jeweils die Anforderungen des nächst niedrigeren Bereichs (z.B. gelten für Büronutzungen im Lärmpegelbereich IV die für den Lärmpegelbereich III vorstehend aufgeführten Anforderungen)

- 5.2 Bei Beurteilungspegeln über 60 dB(A) am Tage für besonders schutzbedürftige Büronutzungen ist der Einbau entsprechend ausgelegter fensterunabhängiger Lüftungsanlagen vorzusehen (betrifft Frontseite zur Venloer Straße). Für Wohnnutzungen bzw. hier betreutes Wohnen ist dies insbesondere für Schlafräume und Ruheräume mit nächtlichen Beurteilungspegeln > 45 dB(A) sicherzustellen (Nord-, Ost- und West-Außenwände des BV). Dies betrifft ebenso den Lärmpegelbereich IV (Frontseite zur Venloer Straße).

Falls reine Pflegebereiche eingerichtet werden, so sollten diese wegen eines höheren Ruhebedürfnisses an die leisere Innenhofseite gelegt werden.

- 5.3 Bei der Umsetzung der Maßnahmen muss der Lärmpegelbereich nach DIN 4109 und das je nach Raumart erforderliche Schalldämmmaß (erf. R'_{w} , res in dB) der Außenbauteile entsprechend der folgenden Tabelle eingehalten werden.

Lärm- pegel- bereich	Maßgeblicher Außenlärmpe- gel zur Tages- zeit in dB(A)	Raumarten		
		Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernach- tungsräume in Beher- bergungsbetrieben, Un- terrichtsräume und ähn- liches	Bürräume und ähnliches*
		erf. $R'_{w, res}$ des Außenbauteils in dB		
I	≤ 55	35	30	-
II	56 – 60	35	30	30
III	61 – 65	40	35	30
IV	66 – 70	45	40	35
V	71 – 75	50	45	40
VI	76 – 80	**	50	45
VII	> 80	**	**	50

* Soweit der eindringende Außenlärm aufgrund der ausgeübten Tätigkeit relevant ist
** Einzelauslegung der Anforderungen entsprechend der Örtlichkeit

Diese Maßnahmen sind im schalltechnischen Gutachten vom 08.05.2012 des Büros Kramer Schalltechnik, Sankt Augustin zugrunde gelegt.

6. Pflanzgebote § 9 (1) Nr. 25a BauGB

- 6.1 Im SO-Gebiet ist entlang der Grundstücksgrenze an der Eggershovegasse ein Pflanzstreifen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB als private Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Hier ist - sobald der bestehende Gehölzbestand ersetzt werden muss - eine blickdichte Bepflanzung der nachfolgenden Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Sogenannte „Lebensbäume“ sind nicht zulässig.

Sträucher

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Europäisches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes sanguineum	Rote Johannisbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Die Mindestqualität ist mit Str. 3 x v. 100/150 festgesetzt.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 9(4) BauGB i.V. mit § 86 BauO NRW

1 Dachformen

Als Dachform im Mischgebiet sind geneigte Dächer als Satteldach oder Pultdach wie auch Pultdach mit versetzten Satteldachflächen vorgeschrieben.

Andere Dachformen sind nur bei Garagen und untergeordneten Gebäudeteilen (z. B. Flachdach bei Anbauten) zulässig.

2 Dachneigungen

Die zulässige Dachneigung im Mischgebiet ist für Satteldächer auf 20 bis 45 Grad und für Pultdächer auf 8 bis 30 Grad festgesetzt. Versetzte Satteldachflächen gelten zusammen als Satteldächer, wenn die Firsthöhen der Teilflächen um nicht mehr als einen Meter voneinander abweichen.

3 Einfriedungen

Einfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinien sind nur bis max. 1,0 m anzulegen. Entlang der übrigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis max. 2,0 m zulässig.

1. Archäologische Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch tierisches und/oder pflanzliches Leben aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn (Tel.: 0228/ 9834-0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

2. Bodenbelastung durch Kampfmittel

Im Bereich des Bestandsgebäudes gibt es einen Verdacht auf einen Bombenblindgänger. (Koordinaten des Verdachtpunktes: (ETRS 98) X: 338.031,84 m, Y: 565.6116,00 m) In diesem Bereich ist das Gebäude einschließlich der Bodenplatte abzutragen. Danach ist eine erneute Untersuchung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst zu erfolgen.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

Bei Arbeiten, die als besonders gefährdend einzustufen sind, wie Rammarbeiten, Verbauarbeiten, Pfahlgründungen, Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden, ist eine Sicherheitsüberprüfung notwendig.

Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

3. Artenschutz

Zum Schutz artenschutzrechtlich relevanter Arten sind in dem Gutachten des Büros *naturgutachten oliver tillmanns* Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt. Diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und die CEF1-Maßnahme sind vor Beginn der Baumaßnahmen zu beachten und auszuführen.

Notwendige Gehölzfällungen sind im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

4. Erdbebenzone

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Bereich der Erdbebenzone 2 befindet. Die dazugehörige Untergrundklasse T (Übergangsgebiete zwischen Gebieten der Untergrundklasse R und der Untergrundklasse S sowie Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken) ist in Verbindung mit der DIN 4149 (2005) „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten“ zugrunde zu legen.

(Die Untergrundklasse T bezeichnet Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken oder den Übergangsbereich zwischen Gebieten mit felsartigem Untergrund und tiefen Beckenstrukturen.)

5. Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserabsenkung. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

6. Altlasten

Das Flurstück 195 ist als Altlastenstandort Ro-0155,00 (ehemalige KFZ- Reparaturwerkstatt) bei der Unteren Bodenschutzbehörde verzeichnet. Aufgrund der jahrelangen altlastenrelevanten Nutzung kann grundsätzlich ein Eintrag von umweltgefährdenden Stoffen in den Untergrund und die Bausubstanz nicht ausgeschlossen werden.

Treten im Rahmen von Erdbauarbeiten Auffälligkeiten auf, wird auf die gesetzlichen Anzeigepflichten hingewiesen und es wird gebeten, unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Auffälligkeiten können sein:

- geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
- strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen

D. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

I.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BG Bl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 12.04.2011 (BGBl. I. S. 619)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

(Baunutzungsverordnung – BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), geändert durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23.09.1990 (BGBl. I. S. 885) und durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes

(Planzeichenverordnung – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

(Landesbauordnung – BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(GO NW) I.d.F der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (G V NW S. 666/ SGV NW S. 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung.